



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/831</b>	
- öffentlich -	Datum: 16.03.2021	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
<b>Fonds zur Abdeckung sozialer Härten</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Das Land Schleswig-Holstein hatte vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bereits im vergangenen Jahr einen Fonds zur Abdeckung sozialer Härten eingerichtet. Diesen Fonds hat es auch für das Jahr 2021 aufgelegt. Die Billigkeitsrichtlinie des Landes gem. § 53 LHO wurde am 12.03.2021 veröffentlicht. Sie ist als Anlage beigefügt.

Ein besonderer Schwerpunkt stellt die Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln und Gegenständen des alltäglichen Bedarfs, wie z.B. medizinische Masken und Desinfektionsmittel, dar. Es können Organisationen finanziert werden, die eine Notversorgung von obdachlosen Menschen mit Lebensmitteln sicherstellen oder Tafeln in die Lage versetzt werden, unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiterhin Lebensmittel auszugeben. Daneben dient der Fonds der Aufrechterhaltung von Angeboten, die Unterstützung bei vielfältigen sozialen Härtefällen und zur Milderung menschlicher Notlagen leisten einschließlich der Vermittlung medizinischer Leistungen für Personen ohne regulären Zugang zum Gesundheitssystem sowie deren Versorgung mit medizinischen Masken und Hygieneartikeln.

Soweit Obdachlosenunterkünften, die von Kommunen selbst oder in deren Auftrag betrieben werden, für die Durchführung von PoC-Antigen-Tests nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) nicht abrechenbare Kosten entstehen, können diese ebenfalls aus Fondsmitteln erstattet werden. Des Weiteren können die Fondsmittel von Obdachlosenunterkünften für die Anmietung zusätzlicher Notschlafplätze in Anspruch genommen werden.

Antragsberechtigt sind - wie 2020 - die Kreise und kreisfreien Städte. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen aus diesem Fonds 226.600 € zur Verfügung (davon

entfallen bis zu 20% = 45.320€ auf mögliche Erstattungen für PoC-Antigen-Tests, die nicht nach der TestV abrechenbar sind). Die Mittel sind zur Auslagenerstattung (für ab 01.01.2021 entstandene Auslagen) der lokalen Hilfsdienste vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Fonds besteht nicht. Die Mittel dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen, Grundstücken oder Immobilien verwendet werden.

Die kreisangehörigen Kommunen und die Wohlfahrtsverbände im Kreisgebiet sind über die Neuauflage des Fonds informiert und gebeten worden, ihre örtlichen Vereine, Verbände oder sonstige rechtsfähige Organisationen, die Träger ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Hilfsdienste sind und für eine Antragstellung infrage kommen, über den Hilfsfonds zu informieren und selbst zu prüfen, ob Sie als Kommune eine Obdachlosenunterkunft betreiben oder in Ihrem Auftrag betreiben lassen und diesbezüglich ein förderfähiger Bedarf besteht.

Anträge sind bis zum 30.04.2021 erbeten worden.

Sollte die Summe der beantragten Mittel den Anteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde an den Fondsmittel übersteigen, wird eine Kürzung der einzelnen Beträge nach einem noch festzulegenden Schlüssel vorzunehmen sein. In dem Fall würden die Antragsteller eine entsprechende Nachricht erhalten. Sobald die Kreisverwaltung das Geld vom Land erhalten hat, wird es an die Antragsteller weitergeleitet, von denen bis zum 30.03.2022 ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten. Näheres wird in einem Zuwendungsbescheid geregelt.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde keine

**Anlage/n:**

Billigkeitsrichtlinie des Landes „Fonds zur Abdeckung sozialer Härten“ gem. § 53 LHO

# Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Schleswig-Holstein

Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 LHO

## 1. Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung

**1.1.** Die Corona-Pandemie bringt für alle Menschen große Belastungen mit sich. Besondere Härten ergeben sich vor allem für Bedürftige und Obdachlose. Deshalb gewährt die Landesregierung in der aktuellen Krise insbesondere denjenigen Organisationen eine finanzielle Unterstützung, die dafür sorgen, dass bedürftigen Menschen Schutz und existenzielle Sicherung auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie geleistet werden. Obdachlose sollen Lebensmittel bzw. Mahlzeiten erhalten können und Tafeln in die Lage versetzt werden weiterhin Lebensmittel ausgeben zu können, die sie in Folge ausbleibender Lebensmittelspenden kaufen oder Einrichtungen unterstützt werden. Daneben dient der Fonds der Aufrechterhaltung von Angeboten, die Unterstützung bei vielfältigen sozialen Härtefällen und zur Milderung menschlicher Notlagen leisten einschließlich der Vermittlung medizinischer Leistungen für Personen ohne regulärem Zugang zum Gesundheitssystem sowie deren Versorgung mit medizinischen Masken und Hygieneartikeln. Soweit Obdachlosenunterkünften, die von der Kommune selbst oder in deren Auftrag betrieben werden, für die Durchführung von PoC-Antigen-Tests nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) nicht abrechenbare Kosten entstehen, können diese ebenfalls aus Mitteln des Fonds erstattet werden. Des Weiteren hat die Pandemie für die Obdachlosenunterkünfte deutlich veränderte Hygienevorschriften mit sich gebracht, deren Umsetzung zum Teil nur ermöglicht, jedenfalls aber erheblich erleichtert wird, wenn deutlich weniger Schlafplätze in den einzelnen Unterkünften zur Verfügung stehen. Aus dem Fonds kann deshalb auch Unterstützung für die Anmietung von Wohnungen zur Eröffnung zusätzlicher Notschlafplätze zur Verfügung gestellt werden.

**1.2.** Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Regelungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für die Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln oder Gegenständen des alltäglichen Bedarfs (wie z.B. medizinische Masken, Desinfektionsmittel und -tücher) sowie zum (Teil-)Ausgleich sozialer Härten einschließlich der Erstattung von Kosten für die Durchführung von Tests in kommunalen Obdachlosenunterkünften. Dafür werden insgesamt bis zu 3 Millionen Euro bereitgestellt.

## 2. Maßnahmen

Der Fonds dient dem Erhalt der sozialen Infrastruktur für bedürftige Personen. Aus den Mitteln dieses Fonds können die erforderlichen Ausgaben für die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (auch außerhalb von Tafeln) oder für die Unterstützung bei sozialen Härtefällen und zur Milderung menschlicher Notlagen sowie zur Sicherstellung erforderlicher Tests in kommunalen Obdachlosenunterkünften geleistet werden.

### 3. Antragsberechtigung

**3.1.** Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Fondsmittel werden – auf volle Hundert Euro gerundet - nach einem Vorwegabzug in Höhe von 20 Prozent zugunsten der kreisfreien Städte im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Statistikamt Nord, Stand 2019) verteilt:

<b>Name des Kreises/ der kreisfreien Stadt</b>	<b>Anteil der Fondsmittel</b>
Flensburg	159.900 Euro
Kiel	437.600 Euro
Lübeck	384.000 Euro
Neumünster	142.200 Euro
Dithmarschen	110.100 Euro
Herzogtum Lauenburg	163.700 Euro
Nordfriesland	137.200 Euro
Ostholstein	165.700 Euro
Pinneberg	261.200 Euro
Plön	106.400 Euro
Rendsburg-Eckernförde	226.600 Euro

<b>Name des Kreises/ der kreisfreien Stadt</b>	<b>Anteil der Fondsmittel</b>
Schleswig-Flensburg	166.200 Euro
Segeberg	229.100 Euro
Steinburg	108.300 Euro
Stormarn	201.800 Euro

**3.2.** Die Antragsberechtigten können bis zum 30. September 2021 Mittel bis zur Höhe des auf sie nach Ziffer 3.1 entfallenden Maximalbetrags beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Ministerium) abrufen. Nicht abgerufene Mittel können bis zum 30. November 2021 an die Antragsberechtigten auf deren Anforderung vergeben werden.

**3.3.** Die Kreise und kreisfreien Städte leiten die Mittel an Vereine, Verbände oder an sonstige rechtsfähige Organisation, die Träger ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Hilfsdienste sind, weiter. Daneben können die Kreise die Mittel auch kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Weiterleitung an die Hilfsdienste zuweisen. Die Erstattung kommunalen Obdachlosenunterkünften entstehender Durchführungskosten für PoC-Antigentests ist nach Ziffer 4.2 vorzunehmen.

## 4. Sonstige Regelungen

**4.1.** Lokalen Hilfsdiensten können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Auslagen, die zur Aufrechterhaltung des sozialen Hilfsangebots während der Corona-Pandemie erforderlich sind, aus Mittel dieses Fonds erstattet werden. Der Mittelbedarf ist von den lokalen Hilfsdiensten in geeigneter Weise darzulegen und glaubhaft zu versichern. Zudem haben sie eine zweckentsprechende Verwendung der Fondsmittel zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Hilfemöglichkeiten bestanden. Die zugewiesenen Mittel bilden dabei den Höchstbetrag. Soweit die Kreise und kreisfreien Städte von Hilfsdiensten im Sinne der Ziffer 3.3 Leistungen für bedürftige Menschen im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie erbringen lassen, sind die den Hilfsdiensten dadurch entstehenden Kosten ebenfalls erstattungsfähig.

**4.2.** Obdachlosenunterkünfte sind nach der TestV berechtigt PoC-Antigentests durchzuführen. Soweit Obdachlosenunterkünften, die von den Kommunen selbst oder in deren Auftrag betrieben werden, im Zusammenhang mit der Durchführung von PoC-Antigentests Kosten entstehen, die nach der TestV nicht abrechenbar sind, können diese aus Mitteln des Fonds erstattet werden. Die Antragsberechtigten können hierfür bis zu 20 Prozent des auf sie nach Ziffer 3.1 entfallenden Betrags verwenden.

**4.3.** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Hilfsfonds besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**4.4.** Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in geeigneter Weise die Mittelverwendung im Sinne dieses Fonds sicher (z.B. durch Vereinbarung mit der jeweiligen Hilfsorganisation oder durch Bescheid). Die Mittelverwendung ist dem Ministerium bis zum 30. Juni 2022 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist in tabellarischer Form, der Angaben über Zweck und Höhe der an die Hilfsorganisationen weitergeleiteten Fondsmittel beinhaltet, zu erbringen. Das Ministerium stellt hierzu einen Vordruck zur Verfügung. Von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht nach Ziffer 3.3 weitergeleitete Landesmittel sind an das Ministerium bis zum 28. Februar 2022 zurückzuzahlen.

**4.5.** Die Mittel dürfen nicht für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Immobilien verwendet werden.

## 5. Verfahren

Mittelabrufe beim Ministerium sind nach dem Muster der Anlage vorzunehmen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.